

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Taufkirchen - Wasserwerk -

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Taufkirchen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gemeinde Taufkirchen - Wasserwerk -". Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "Wasserwerk".
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerks beträgt 470.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Wasserwerks ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerks fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerks kann sich die Gemeinde im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes kann der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung seiner in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Das Wasserwerk ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(4) Das Wasserwerk ist im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen, außer in dem östlich der Bundesautobahn A8 liegenden Gebiet der Gemeinde Taufkirchen, auch zuständig für die Erhebung von Gebühren, die der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal seinen Mitgliedern übertragen hat (§ 18 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 26.07.2007, ABl LKr. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung), und damit für den Erlass der Gebührenbescheide sowie für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung.

(5) Das Wasserwerk hat nicht die Absicht, einen Gewinn zu erzielen.

§ 3

Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerks sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werk- und Finanzausschuss (WFA)	(§ 5)
Gemeinderat	(§ 6)
Erster Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern, einer ersten Werkleitung, einer kaufmännischen und einer technischen Werkleitung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerks. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Wasserwerks einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Bewirtschaftung von Wirtschaftsplanmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats oder des Werk- und Finanzausschusses, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind sowie Vergaben für Maßnahmen oder Teilmaßnahmen eines Projektes, für die das zuständige Gremium die Realisierung beschlossen hat, soweit die Kostenschätzung eingehalten wird (dem zuständigen Gremium ist in diesem Fall über die Teilnehmer und das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu berichten), im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
4. den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften und sonstigen Rechtsgeschäften, auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, sofern der Eigenbetrieb hieraus nicht finanziell abschließend höher als 50.000,00 Euro belastet wird, im Übrigen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
5. die Entscheidung über
 - a. den Erlass von Forderungen bis 5.000,00 €
 - b. Niederschlagungen, Aussetzungen der Vollziehung, Stundungen,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung und

7. die Regelungen nach § 2 Abs.3 und 4,

im Übrigen, soweit nicht der Werk- und Finanzausschuss, der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerks die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werk- und Finanzausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werk- und Finanzausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerks die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten des Wasserwerks vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.

(6) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werk- und Finanzausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werk- und Finanzausschusses

(1) Der Werk- und Finanzausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werk- und Finanzausschuss ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen erledigt er die ihm übertragenen Angelegenheiten selbstständig (beschließend) anstelle des Gemeinderates, sofern sich dieser nicht eine Entscheidung im Einzelfall vorbehält. Ob dem Werk- und Finanzausschuss Angelegenheiten zur Vorberatung oder diese unmittelbar dem Gemeinderat vorgelegt werden (weil z.B. die Wichtigkeit einer Angelegenheit dies sinnvoll erscheinen lässt oder weil dadurch der Zeitablauf im Interesse der Gemeinde oder eines Dritten beschleunigt wird) entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenzen zur Festlegung der Tagesordnung in eigener Verantwortung.

(3) Der vorberatend tätige Werk- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die ihm übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderates vorzubereiten; er kann einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Die Entscheidungen des beschließenden Werks – und Finanzausschusses stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(5) Der Werk- und Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über die zugewiesenen Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über:

1. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 50% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
3. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Eigenbetrieb hieraus abschließend finanziell belastet wird, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert bzw. die Belastung im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Rahmens der Kreditermächtigung, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beim Erlass und mehr 20.000,00 Euro bei außergerichtlichen Vergleichen beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Bestellung des Werk- und Finanzausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werk- und Finanzausschuss oder der Erste Bürgermeister zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Eigenbetrieb hieraus abschließend finanziell belastet wird, wenn der Gegenstandswert bzw. die Belastung im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerks, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

11. Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerks.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werk- und Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werk- und Finanzausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werk- und Finanzausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat den Gemeinderat oder dem Werk- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Der Erste Bürgermeister ist zuständig für

1. die Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung oder einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Ruhestandsversetzung und Entlassung zum einen bei Beamtinnen und Beamten des Wasserwerkes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, zum anderen bei Beschäftigten des Wasserwerkes bis einschließlich Entgeltgruppe 8 sowie für den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, die Genehmigung oder Untersagung von Nebentätigkeiten,
2. den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche, sofern nicht der Werk- und Finanzausschuss zuständig ist,
3. die Aufnahme von Krediten innerhalb der Kreditermächtigung,
4. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die im ursprünglichen Auftrag in die Zuständigkeit von Gemeinderat oder Werk- und Finanzausschuss fallen, die die ursprüngliche Auftragssumme einzeln um nicht mehr als 5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % erhöhen,
5. den Erlass einer Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 8

Mitwirkung und Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

(1) Die Gemeindekasse nimmt für das Wasserwerk die erforderlichen Kassengeschäfte wahr.

(2) Die Personalstelle der Gemeinde erledigt für das Wasserwerk die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und die übrigen allgemeinen Personalangelegenheiten.

(3) Das Wasserwerk nimmt ferner einige Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch (z.B. EDV, Telefon, Post).

(4) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Dienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(5) Für die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten, obiger Leistungen sowie für die übrigen Aufwendungen wie etwa anteilige Mietkosten für Büros und Sachaufwand hat das Wasserwerk jährlich einen Verwaltungskostenanteil zu entrichten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinde Taufkirchen -Wasserwerk- " durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte, sofern nicht die Art des Geschäfts (z.B. Technik) die Unterzeichnung einer Werkleiterin oder einem Werkleiter rechtfertigt.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i.V.)", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag (i.A.)".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes vom 01.09.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Taufkirchen, den 01.10.2021

Ullrich-Sander
Erster Bürgermeister

